



Berufsbegleitender BA-Studiengang Soziale Arbeit (BBS) Merkblatt für die Auswahl und Genehmigung einer Praxisstelle

1. Allgemeine Informationen

Im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit umfasst das praktische Studiensemester (Modul 3.5 „Praxis II“) insgesamt 11 Wochen und wird während des 5. und 6. Semester absolviert werden. Ein Beginn des Praktikums ist bereits im 4. Semester möglich. Das Praktikum wird häufig als Teilzeitpraktikum durchgeführt, d.h. dass die Studierenden die Praktikumszeiten während dieser drei Semester flexibel einteilen können.

Praxisstellenangebote von Einrichtungen, die für das Praktikum geeignet erscheinen, finden Sie im Praktika- und Stellenportal auf unserer Website. Studierende sind nicht an diese Vorschläge gebunden, d.h. sie können ebenso gut andere geeignete Praxisstellen benennen.

Die/der Studierende ist für die Suche der Praxisstelle eigens verantwortlich. Das Praxis-Center München und die Praxisseminarleiterinnen beraten und unterstützen bei der Auswahl der Praxisstellen.

2. Voraussetzung für die Genehmigung einer Praktikumsstelle

Das praktische Studiensemester trägt wesentlich dazu bei, das Ausbildungsziel des Bachelorstudiums der Sozialen Arbeit zu erreichen. Einrichtungen können deshalb nur dann als Praxisstellen anerkannt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Gemeinsam mit Praxisvertreter/-innen wurden Qualitätsstandards für die Praxisphasen formuliert, insbesondere sind dies **folgende Mindeststandards**:

Praxisstelle:

- Die Praktikumsstelle muss seit wenigstens einem Jahr existieren.
- Sie muss wenigstens zwei hauptberufliche Sozialarbeiter/-innen bzw. Sozialpädagogen/innen (Dipl., BA, MA) beschäftigen.
- Die Verwaltungsaufgaben müssen geregelt sein.
- Die Stelle muss hinreichende Komplexität aufweisen, um umfassend auf die berufliche Tätigkeit im jeweiligen Arbeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik vorzubereiten und so die Anwendung theoretischen Wissens in der Praxis zu ermöglichen. Das ist bei allzu kleinen Einrichtungen mit nur wenigen Mitarbeiter/-innen und geringem Organisationsgrad und/oder sehr begrenzter Aufgabenstellung nicht gegeben. Ungenügend ist auch die isolierte Einbindung in den regulären Gruppendienst (von Heimen, Wohngemeinschaften oder heilpädagogischen Tagesstätten) ohne eine gründliche Einführung in die Dimensionen Konzeptionsentwicklung, Leitung, Personalführung, Finanzierung solcher Einrichtungen.
- Die Praxisstelle muss bereit sein den Ausbildungsvertrag abzuschließen (Vordruck der KSH München), sobald die Genehmigung des Praktikums erfolgt ist.
- Die/der Studierende darf ferner keine hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen ersetzen –auch nicht urlaubshalber-, sondern ist als Lernende/r ein zusätzliches Mitglied auf Zeit.

Anleitung

- Die Praxisanleitung soll durch eine/n berufserfahrene/n Sozialpädagogen/-in der Einrichtung erfolgen, der/die bereits an der Auswahl der/des Studierenden beteiligt wird.
 - Der/die Praxisanleiter/-in muss seit wenigstens einem Jahr hauptberuflich Beschäftigte/r der Einrichtung sein.



- Sie/er hat ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (Dipl., BA, MA) und eine wenigstens 2-jährige Berufstätigkeit in diesem Fach aufzuweisen.
- Das Praktikum findet grundsätzlich im Arbeitsbereich der Anleiterin/des Anleiters statt. Die Stellvertretung der Anleiterin/des Anleiters, die während der Abwesenheit für die/den Studierende/n verantwortlich ist, ist geregelt und benannt¹.
- Die/der Praxisanleiter/in muss bereit sein, mit der/dem Studierenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- Für die Dauer des Praktikums finden wenigstens einmal wöchentlich zu festgesetzter Zeit Anleitungsgespräche statt. Sie dürfen nicht auf zufälligen Austausch "zwischen Tür und Angel" reduziert oder durch Teamsitzungen ersetzt werden. Die Inhalte ergeben sich aus dem Ausbildungsplan und aktuellen Erfordernissen der Arbeit.

In Ausnahmefällen kann dem Wunsch der/des Studierenden bei der Wahl der Praktikumsstelle nicht stattgegeben werden, wenn eine **Rollenkollision** absehbar ist. So ist es nicht möglich, als Praktikant/in in eine Einrichtung zurückzukehren, in der die/der Betreffende vorher Arbeitnehmer/in, Kolleg/in, Vorstandsmitglied, Gründerin/Gründer oder Vorgesetzte/r war. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Teil des praktischen Studiensemesters (Modul 3.5) angerechnet wird. Die Prüfungskommission kann im Einzelfall zur Auflage machen, dass das verbleibende Praktikum in einem anderen Arbeitsbereich stattfinden muss.

In der Regel soll ein/e Studierende/r nicht in der Einrichtung praktizieren, in welcher die/der Seminarleiter/in arbeitet. Keinesfalls kann diese/r die Praxisanleitung selbst übernehmen oder jemanden damit betrauen, der ihr/ihm dienstrechtlich unterstellt ist.

3. Status der Studierenden im praktischen Studiensemester

Die/der Praktikant/in ist eingeschriebene/r Studierende/r der KSH. Sie/er schließt einen Ausbildungsvertrag (nicht Arbeitsvertrag) mit der Ausbildungsstelle ab. Das breit angelegte Grundstudium bereitet nicht auf die einzelnen Praxisstellen oder ein bestimmtes Arbeitsfeld vor. Studierende bringen daher in der Regel nicht alle erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bereits mit, sondern sollen sie an der jeweiligen Ausbildungsstelle erwerben bzw. vertiefen können. Sie kommen als Lernende und benötigen im Rahmen der praktischen Tätigkeit ausreichend Zeit und Freiraum für den Lernprozess (für Reflexion, Materialrecherche, einschlägige Fachlektüre u.a.). Sie sollen deshalb nicht völlig in die Alltagsroutine der Dienststelle eingebunden werden.

Die Studierenden sind verpflichtet, an den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen (im 4., 5. und 6. Semester: je 2 Blocktage im Praxisseminar sowie ca. 3 Treffen im Rahmen der ausbildungsbezogenen Supervision).

4. Dauer und Praktikumszeiten

Sofern das Praktikum genehmigt wurde (siehe Punkt 6) kann es bereits im Laufe des 4. Semesters begonnen werden und muss spätestens am 15.08. des 6. Semesters beendet sein.

Das Praktikum hat einen Umfang von 11 Vollzeitwochen (ca. 440 Stunden); es kann jedoch „in Teilzeit“ bzw. flexibel während des o.g. Zeitraums durchgeführt werden.

¹ Z.B. bei Teilzeittätigkeit der Anleiterin/des Anleiters, Urlaub und Krankheit.



5. Vergütung/Entgelt

Die Tätigkeit der/des Studierenden während des durch die Studienordnung geregelten praktischen Studienseesters stellt kein Arbeitsverhältnis dar. In den Hochschulstudiengängen wird eine Vergütung für Studentinnen/Studenten während des praktischen Studienseesters in Höhe von 600 Euro/Vollzeitwoche empfohlen. Dieser Vergütungsschlüssel hat sich in den Praktikumsstellen in der Vergangenheit bewährt.

6. Genehmigung der Praxisstelle für das praktische Studienseester (Modul 3.5, Praxis II)

- Grundlage für die Genehmigung einer Praxisstelle durch die Hochschule ist der **Antrag** der/des Studierenden **und die Vorlage eines individuellen Ausbildungsplanes**. Falls für die Genehmigung ein vorläufiger Plan vorgelegt wird, ist innerhalb von 4 Wochen nach Praktikumsbeginn ein individueller Ausbildungsplan nachzureichen. Im BBS gibt es keine Frist zur Abgabe, da das Praktikum flexibel durchgeführt und somit zu unterschiedlichen Zeiten begonnen werden kann. Wesentlich ist, dass vor Praktikumsbeginn die Genehmigung als auch der Ausbildungsvertrag im Praxis-Center vorliegen.
- Die **Ausbildungsverträge** werden vom Praxis-Center München an die Studierenden ausgehändigt, sobald die vollständigen Unterlagen eingereicht werden.